

FNB Gas - Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung für ein
„Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie
zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
(Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz)“ (Stand 1.10.2025)

Berlin, 5.11.2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas begrüßt den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zum Entwurf des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes (WasserstoffBG) vom 1. Oktober 2025. Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält wesentliche Verbesserungen im Vergleich zu früheren Entwürfen, die allesamt auf das eigentliche Ziel des Gesetzes einzahlen – den beschleunigten Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft.

Für die kommenden Beratungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens im Deutschen Bundestag weist FNB Gas auf weitere, im Gesetzesentwurf nicht oder ungenügend berücksichtigte Regelungsinhalte hin, die insbesondere für den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes wichtig sind.

Positiv zu bewerten ist, dass nun auch Wasserstoffleitungen für den Transport von Wasserstoff vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Der Gesetzgeber sollte diese Erweiterung des Anwendungsbereiches allerdings stringent auf alle für den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes notwendigen Maßnahmen ausweiten.

I. Für das Wasserstoffnetz erforderliche Umstellungs- und erdgasverstärkende Maßnahmen sind in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen: Art. 1 § 2 Absatz 1 Nr. 11 WasserstoffBG

Das Wasserstoff-Kernnetz mit seinen 9.040 km besteht zu rund 60 % aus Leitungen, die von Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden sollen. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich sinnvoll und kosteneffizient, es spart auch viel Zeit bei der Umsetzung der Maßnahmen. Damit wird auch die gesetzliche Anforderung des § 28q Abs. 2 S. 3 EnWG erfüllt, wonach die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen vorrangig zu prüfen ist. Gleichzeitig muss trotz der Umstellung der Leitungen von Erdgas auf Wasserstoff die Erdgasversorgung im verbleibenden Erdgasnetz weiterhin sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten sind so genannte erdgasverstärkende Maßnahmen erforderlich und daher auch unabdingbarer Teil der Kernnetzgenehmigung. Diese untrennbar mit der Umstellung einer vorhandenen Leitungsinfrastruktur verbundenen Maßnahmen wurden daher auch explizit durch die zuständige Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes geprüft und genehmigt (vgl. Genehmigung v. 22.10.2024, Rn. 141).

Die im WasserstoffBG vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen beziehen sich aktuell lediglich auf Neubauleitungen und nicht auf die Umstellung von Leitungen oder auf erdgasverstärkende Maßnahmen. Um der gesetzlichen Anforderung des § 28q Abs. 2 S. 3 EnWG nachzukommen und die Vorteile hinsichtlich Kosten und Zeitaufwand der Umstellung von Leitungen auch nutzbar machen zu können, muss das WasserstoffBG auch diese Umstellungsleitungen sowie die erdgasverstärkenden Maßnahmen in den Blick nehmen.

Erst dann gilt die für den Planfeststellungsbeschluss genannte Frist von 12 Monaten analog zu H₂-Leitungen auch für die erdgasverstärkenden Maßnahmen. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung können die zur Umstellung vorgesehenen Leitungen womöglich nicht rechtzeitig umgestellt werden. Das würde die Realisierung des Kernnetzes nicht nur verlangsamen, es würde die Erfüllung der Vorgaben des § 28q EnWG und die aus der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheblich erschweren.

Erdgasverstärkende Maßnahmen werden nur im Rahmen der Umstellung von Erdgas-Leitungen auf Wasserstoffleitungen vorgenommen. Sollte eine erdgasverstärkende Maßnahme demnach notwendig sein, um eine Umstellung zu ermöglichen, würde das zeitliche Auseinanderfallen eine Verzögerung des Wasserstoffhochlaufs bewirken. Das Prinzip der Zeitgleichheit ist ebenso im Stromsektor bekannt und von enormer Bedeutung. Daher ist die Aufnahme von erdgasverstärkenden Maßnahmen und Umstellungsmaßnahmen in § 2 Abs. 1 Nr. 11 zwingend notwendig.

Beispielhaft entsteht eine Verzögerung durch nicht gleichlaufende Planungsverfahren für die Umstellung von Leitungen von Erdgas und Wasserstoff und den dafür erforderlichen netzverstärkenden Maßnahmen im Erdgasnetz. Die netzverstärkenden Maßnahmen müssen zwingend vor der Umstellung genehmigt und in Betrieb genommen sein, um die tatsächliche Umstellung auf Wasserstoff vornehmen zu können.

Für Baumaßnahmen im Erdgasbereich wurden teils Verfahren von Behörden von weit über zwei Jahren geführt, sodass eine rechtzeitige Umsetzung der Maßnahmen nicht möglich war. Mit der Ergänzung der erdgasverstärkenden Maßnahmen im WasserstoffBG werden die Verfahren entsprechend zeitlich gestrafft und so eine rechtzeitige Umsetzung für die Umstellung der Leitungen auf Wasserstoff ermöglicht.

Dementsprechend sollte **§ 2 Absatz 1 Nr. 11** wie folgt ergänzt werden:

Wasserstoffleitungen; Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden; die für die Umstellung erforderlichen erdgasverstärkenden Maßnahmen, wie der Aufbau von Gasversorgungsleitungen, GDRM-Anlagen und Verdichterstationen

II. Vergaberecht nicht auf Beschaffungsvorgänge für das Wasserstoff-Kernnetz anwenden: Art. 1 §§ 6, 7 WasserstoffBG

Die Vorschriften §§ 6, 7 WasserstoffBG sehen die ausdrückliche Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor vor, wobei eine Auslegung nach dem Wortlaut auch eine andere rechtliche Wertung nicht ausschließt.

Die Beschleunigungswirkung der beabsichtigten Regelungen beschränkt sich überwiegend auf Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren und setzt damit auf der Sekundärebene an anstatt auf der materiellen Ebene. Nach Einschätzung des FNB Gas wird dies nicht wesentlich zum angestrebten gesetzlich verankerten Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) beitragen. Vorhabenträger, die als Sektorenauftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, werden somit einen erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen benötigen (je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand des Verfahrens, mindestens 7 Monate und länger). Dies gefährdet den beschleunigten Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur und nutzt die Beschleunigungspotenziale aus dem WasserstoffBG nicht.

Daher regt FNB Gas eine Bestimmung zur Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für Maßnahmen gemäß **§ 2 Absatz 1 Nr. 11** bzw. eine zumindest temporäre Ausnahme der Anwendung des Vergaberechts auf diese Beschaffungsvorgänge zumindest bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschluss des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes (§ 28q Abs. 8 S. 6 EnWG) an. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

§ 8 sollte daher wie folgt gefasst werden:

“Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert, sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind bis zum 31.12.2037 nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoffnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) dienen.“

Sofern diesem Vorschlag nicht Rechnung getragen wird, sollten die §§ 6, 7 WasserstoffBG mindestens nach dem Vorbild von § 9 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) ausgestaltet werden.

III. Stringenz für die Dauer von Planfeststellungsverfahren erhöhen: Art. 5 Änderung des EnWG (§ 43l Abs. 2)

Die im Entwurf vorgesehene Vorgabe, den Planfeststellungsbeschluss innerhalb von 12 Monaten ab Auslegung der Planunterlagen zu fassen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird eine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag adressierten Zieles einer Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung umgesetzt, mit der Deutschland auch Art. 8 Abs. 5 S. 1 RL 2024/1788 gerecht wird. Die Beschleunigungswirkung lässt sich wesentlich verstärken, wenn der Gedanke aus dem Gesetzentwurf vom 21.6.2024 (BT-Drs. 20/11899) zu § 70 Abs. 3 WHG-E bzw. in Anlehnung an § 21 Abs. 5 NABEG aufgegriffen wird: Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ab Eingang bei der Behörde. Nur dadurch wird sichergestellt, dass die Auslegung der Antragsunterlagen auch zeitnah nach Antragseingang erfolgt und damit die Frist von 12 Monaten bis zum Planfeststellungsbeschluss beginnt. In der Praxis führen derzeit fehlende Fristvorgaben und fehlende Anforderungen an den Prüfraum für die Vollständigkeitsprüfung leider oft zu Verfahrensverzögerungen.

Es sollte daher folgende Regelung (z.B. in § 43a EnWG) eingefügt werden:

„Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.“

IV. Art. 7 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 11c) – Entscheidungen bei Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit den Wasserbehörden treffen

Der aktualisierte Gesetzesentwurf enthält eine Änderung im Wasserhaushaltsgesetz, die sich möglicherweise nachteilig auf eine beschleunigte Umsetzung der Wasserstoffleitungsvorhaben auswirkt. Nach § 11c Abs. 2 WHGneu haben nunmehr die Wasserbehörden die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens einen Monat vor Ablauf der Frist nach § 11c Absatz 1 Nummer 2 der

Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Nur wenn dies nicht geschieht, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.

Die aktuelle Regelung erschwert ohne sachlichen Grund die Planfeststellung für Wasserstoffleitungen einerseits im Vergleich zu Stromleitungen, die durch die Bundesnetzagentur planfestgestellt werden. Andererseits besteht die Gefahr, die gewünschte Beschleunigungswirkung zu konterkarieren, in dem nun nicht mehr auf die generelle Stellungnahmefrist der zu beteiligenden Behörden von maximal 3 Monaten nach § 73 Absatz 3a Verwaltungsverfahrensgesetz abgestellt wird, sondern den Wasserbehörden bis zu 11 Monate, mit gegebenenfalls eigenständiger Verlängerungsmöglichkeit um weitere 6 Monate, eingeräumt werden. Der Verweis auf Absatz 1 Nummer 2 in § 11c Absatz 2 ist insofern uneindeutig. Es müsste unserem Verständnis nach - wenn überhaupt - vielmehr auf die Frist des § 43I Absatz 2 Satz 2 neu EnWG verwiesen werden.

Im Referentenentwurf (Stand 07.07.) war § 11c Absatz 5 WasserstoffBG noch anders und aus Sicht des FNB Gas viel sinnvoller geregelt. Demnach war § 19 Absatz 3 WHG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidung bei einem Planfeststellungsverfahren für eine Wasserstoffleitung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Aus Sicht des FNB Gas sollte die vorzugswürdige Vorgängerregelung - und damit Gleichstellung mit der BNetzA – wieder Anwendung finden:

(5) § 19 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidung bei einem Planfeststellungsverfahren für eine Wasserstoffleitung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist.

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Tetzlaff
+49 151 705 165 39

stefan.tetzlaff@fnb-gas.de